

Für die Kommission		
Beschwerde-Nummer:		Mitgliedsstaat

(Für gebietsbezogene Beschwerden im Bereich Naturschutz)

Erstellt am 26. März 2009

Kontaktperson:

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Sachsen e. V.
Landesvorsitzender Herr Hans-Udo Weiland
Henriettenstr. 5
09112 Chemnitz

Telefon: 0371-301477
E-Mail: info@bund-sachsen.de

Betroffener Mitgliedsstaat:

Deutschland

Betroffene Region:

Land Sachsen, Landesdirektion Leipzig, Stadt Leipzig /Stadt Schkeuditz.
Leipziger Auensystem

1. Hat der Fall einen direkten Bezug zu gemeinschaftlichem Naturschutzrecht?

Ja

2. Wenn ja, zu welcher Richtlinie?

79/409/EWG: Vogelschutzrichtlinie
85/337/EWG UVP-RL

3. Thema der Beschwerde:

Standardmäßiges Unterlassen einer Natura 2000 – Erheblichkeitsprüfung (SPA-Verträglichkeitsprüfung) bei der Festlegung von Flugrouten durch die nationalen Behörden, trotz wahrscheinlicher Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes

3.1 Keine Natura 2000 – Erheblichkeitsprüfung (SPA-Verträglichkeitsprüfung) trotz wahrscheinlicher Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes durch den Plan / Projekt

Plan / Projekt: Festlegung der Flugrouten zum und vom Flughafen Leipzig / Halle durch die 14. VO zur Änderung der 198. DurchfVO zur LuftVO vom 4. Juni 2007 – hier auch „Südabkurvung“ genannt.

Im Jahr 2004 wurde der Um- und Ausbau des Flughafens Leipzig-Halle planfestgestellt. Nach der Plangenehmigung wurden die Flugrouten neu festgelegt. Sie führen nun über das Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“ (DE 4639-401) Es fand dabei keine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände statt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von der zuständigen Behörde - dem Luftfahrtbundesamt bzw. der Deutschen Flugsicherung - nicht erarbeitet.

Im Gebiet treten zahlreiche Vogelarten des Anhanges I der VogelSchRL auf. Darüber hinaus besonders beachtlich, ist die wichtige Funktion des Gebietes als ein bedeutendes Überwinterungs- und Rastgebiet.

Anlage 1: Leipziger Volkszeitung vom 15.06.07; Karte mit Südabkurvung, Artikel: Neue Flugroute stößt Bürgern auf.

3.2 Akute Bedrohung der Erhaltungsziele / Schutzgebietsziele des SPA-Gebietes

Das beeinträchtigte Schutzgebiet befindet sich in der Nähe des Flughafens Leipzig-Halle und wird durch den vom ursprünglichen Genehmigungsverfahren abweichenden Flugbetrieb auf neuen Flugrouten (Südabkurvung) beeinträchtigt. Dabei treten regelmäßig auch relativ niedrige Überflughöhen bis unter 500 m Höhe über dem Schutzgebiet auf. Da die Anzahl der Flugbewegungen am Flughafen Leipzig-Halle im starken Wachstum begriffen ist, muß auch auf der Südabkurvung mit einer starken Zunahme der Überflüge - und dabei auch der Tiefflüge - gerechnet werden.

3.3 Berührung rechtlicher Grundsatzfragen - Frage der Beachtlichkeit von europäischem Umweltrecht bei der behördlichen Festlegung von Flugrouten

Die Anlage und Änderung eines Flughafens erfolgt in Deutschland im Rahmen einer Planfeststellung i.S.v. §§ 8 ff LuftVG, für die unbestritten eine UVP-Pflicht gegeben ist. Wenn wie hier nach erfolgter Planfeststellung die Flugrouten geändert werden, so erfolgt dies in Deutschland allein durch eine Festlegung gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 und 3 LuftVG i.V.m. § 27a Abs. 1 u. 2 Satz 1 LuftVO gesondert durch das Luftfahrt-Bundesamt, was derzeit standardgemäß mit keiner UVP verbunden ist. Auch sonst erfolgt standardgemäß keine Überprüfung des Vorhabens auf Konflikte mit Schutzgebieten bzw. geschützten Arten im Sinne der FFH-Richtlinien, der SPA-Richtlinie bzw. des BNatSchG und der Landesnaturschutzgesetze.

Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass die Festlegung von Flugrouten zum und von einem Flughafen nicht zu den Projekten im Sinne der UVP-RL gehört, für die eine Prüfpflicht auf mögliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVP-G bestünde und wozu u. a. auch die Prüfung einer möglichen Betroffenheit europäischer Schutzgebiete Natura 2000 i.S.v. § 34 Abs. 1 BNatSchG (Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-RL) gehören würde.

Tatsächlich nennt die UVP-RL ausdrücklich in ihrem Anhang II Nr. 10d den „Bau von Flugplätzen“ sowie in Anhang II Nr. 13 jede „Änderung“ (bezogen etwa auf Flugplätze). Für den Fall der Anlage eines Flugplatzes bzw. dessen Veränderung ergibt sich die UVP-Pflicht damit bereits unstreitig aus dem ausdrücklichen Wortlaut der UVP-RL. Einzige Aufgabe eines Flughafens ist nun die Ermöglichung von An- und Abflügen von Flugzeugen. Die mit

dem Betrieb eines Flughafens regelmäßig verbundenen erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen ergeben sich daher in erster Linie genau aus diesen An- und Abflugbewegungen. Dies sind typischerweise Beeinträchtigungen der Fauna, insbesondere der Avifauna durch den von Flugzeugen erzeugten Schall, die optische Wirkung der Flugzeuge und regelmäßig stattfindende Kollisionen der Flugzeuge mit hochfliegenden Vogelarten. Diese Auswirkungen erfolgen nicht durch das physische Vorhandensein der baulichen Anlagen des Flughafens selbst, sondern ausschließlich durch den Flugbetrieb entlang der festgelegten Flugrouten.

Daher kann - entgegen der Rechtsauffassung der deutschen Behörden - eine Auslegung des in Anhang II Nr. 13 UVP-RL genannten Begriffs der „Änderung“ nur in der Weise erfolgen, dass sich dieser auch - oder besser gerade - auf die Änderung der Flugrouten zum und vom Flughafen bezieht. Würde man dieser Auslegung nicht folgen, würde dies dazu führen, dass die UVP-RL an dieser Stelle eine erhebliche Prüfungslücke eröffnen würde, was letztlich sogar zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000 durch eine behördliche Entscheidung führen könnte, ohne dass dies an irgend einer Stelle des behördlichen Entscheidungsverfahrens eine Rolle spielen würde, also letztlich billigend in Kauf genommen würde. Eine solche restriktive Auslegung stünde im eklatanten Widerspruch zu den ausdrücklichen Zielen der UVP-RL und darüber hinaus der FFH-RL und SPA-RL, mit denen gerade ein wirksamer Umweltschutz erreicht werden soll.

Hier ist eine Klarstellung durch die Kommission wünschenswert zur grundsätzlichen Beachtlichkeit europäischen Umweltrechts auch bei der Festlegung von Flugrouten durch Behörden der Mitgliedsstaaten.

4. Haben Sie die zuständigen Behörden Ihres Mitgliedstaates in Bezug auf Ihren Beschwerdefall schon kontaktiert? Falls ja, welche Behörde:

Nein - was den Beschwerdeführer angeht. Allerdings erhielt das Regierungspräsidium Leipzig – jetzt Landesdirektion Leipzig vom Umweltverband Grüne Liga Sachsen (Ökolöwe) ein Schreiben mit dem Hinweis, daß eine Natura – 2000 -Verträglichkeitsprüfung bei Änderung der Flugrouten rechtlich verbindlich sei.

Dieses Schreiben wurde auch der Deutsche Flugsicherung als Kopie zugeleitet.

Beide Behörden wurden um Äußerung zum Sachverhalt gebeten.

4.1 Antwort/Ergebnisse:

Dem BUND liegt ein Antwortschreiben des Regierungspräsidiums Leipzig vor. Es erklärt sich für die Festlegung der Flugrouten nicht zuständig. Eine Einleitung einer entsprechenden Umweltprüfung (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) lehnt das RP-Leipzig aus verfahrensrechtlichen Gründen ab.

Anlage 2: Antwortschreiben des Regierungspräsidiums Leipzig an die Grüne Liga Sachsen (Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e.V.) vom 18.10.2007

4.2 Liegen gerichtliche Verfahren gegen die Durchführung des Planes oder Projektes vor?

Ja. Die Grüne Liga Sachsen klagt vor dem Oberverwaltungsgericht Bautzen gegen die Veränderungen der Flugrouten bzw. gegen die 14. VO zur Änderung der 198. DurchfVO zur LuftVO vom 4. Juni 2007. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5. Sind EG-Finanzmittel direkt betroffen?

Ja. Der Flughafen Leipzig-Halle wurde nach unserem Wissen auch mit europäischen Fördermitteln umgebaut.

6. Lage

Das Schutzgebiet durchzieht das Stadtgebiet von Leipzig von Süd nach Nordwest. Es erstreckt in der Aue entlang der Flüsse Weiße und Neue Luppe und liegt südlich des Flughafens Leipzig /Halle.

7. Allgemeine Beschreibung des betroffenen Gebietes

SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“

Der Auwald der Leipzig von Nordwesten im Bogen nach Südwesten durchzieht ist großflächig als Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet gewidmet. Die Schutzgebiete überschneiden sich großflächig.

Vogelschutzgebiet (SPA) nach Art. 4 Vogelschutz-RL:
Leipziger Auwald: DE4639-401
Flächengröße: 4952 ha

Der Leipziger Auwald ist geprägt von den mäßig schnell fließenden Tieflandflüssen Elster und Pleiße sowie deren Nebenflüssen.

In der naturnahen Fluß- und Auenlandschaft mit ausgedehnten Hartholzau- und Eichen-Heinbuchenwäldern sowie wertvollen Stromtal-Auenwiesen existieren zahlreiche Strukturelemente wie Altwässer, Staugewässer, ehemalige Lehmstiche und verbuschte Bereiche.

7.1 Besonderes Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (pSCI) nach Art. 4 Habitat-Richtlinie:

Das Natura-2000-Gebiet - Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Leipziger Auwald“ (DE4639-401) wurden von der Bundesrepublik Deutschland gemeldet und im Europäischen Amtsblatt als Meldung bestätigt.

7.2 Ist die Fläche nach nationalem Recht geschützt?

Ja,

Im Sinne von § 23 BNatSchG ist eine beeinträchtigte Teilfläche als Naturschutzgebiet (NSG) „Burgau“ geschützt.

Außerdem das SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leipziger Auwald“, daß unter dem Schutz des § 26 BNatSchG steht.

7.3 Wissenschaftliche Beschreibung:

Entnommen aus den gebietsspezifischen Erhaltungszielen der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ vom 27. Oktober 2006

Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*).

(2) Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist:

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*).

(3) Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(4) Außerdem hat das Vogelschutzgebiet eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum und ist ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinterte Wasservogelarten.

(5) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen,

wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere:

Die naturnahe Flussauenlandschaft von Weißer Elster, Pleiße und Luppe, mit großflächigen Altbeständen der Hartholzau sowie naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern mit höhlenreichen Einzelbäumen in enger Verzahnung mit Frisch- und Feuchtwiesen oder -weiden, sowie Nasswiesen, verbuschten Bereichen, Altwässern und Lachen der ehemaligen Lehmstiche. Neben den Fließgewässern sind auch naturnahe Stillgewässer bzw. Gewässer größerer Ausdehnung einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungszonen von Bedeutung. Vorrangig in den Randbereichen der Aue treten Streuobstwiesen hinzu.

7.4 Karte des betroffenen Gebietes

Vogelschutzgebiet (SPA) „Leipziger Auwald“ (DE4639-401)

Anlage 3: SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“, Karte des Regierungspräsidiums Leipzig, Referat Raumordnung

8. Wichtige, und wertgebende Arten im überflogenen Bereich des Vogelschutzgebietes

Durch die Flugroute (Südabkurvung) werden sehr wertvolle Teile der oben genannten, als SPA-, FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete gewidmeten Flächen, niedrig überflogen.

Anlage 4: Luftfahrthandbuch Deutschland, AIP Germany. NAMUB 1 Q; Leipzig /Halle

Anlage 5: Flugstatistik mit Überflughöhen über Stahmeln, direkt an der Gebietsgrenze des SPA

8.1 Vorkommen von Vogelarten im Überflugbereich der Südabkurvung jeweils innerhalb der Schutzgebiete

Schutzstatus	Art	Gesamtanzahl im SPA –Gebiet nach Meldebogen, Brutvorkommen	Brutvorkommen Im Überflug-Gebiet der Südabkurvung	Gesamtanzahl im SPA –Gebiet Rast- bzw. Zugvogel-Vorkommen nach SPA Meldebogen	Zug- und Rastvogel-vorkommen im Überflug-Gebiet der Südabkurvung
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungszie I SPA, RLS 3	Mittelspecht	p 11-50	12 BP		im Auwald
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungszie I SPA	Schwarzmilan	p>8	ca. 2 BP		Auwald Nähe Kulke, Weiße Elster
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungszie I SPA	Rotmilan	p>15	ca. 5 BP		im Auwald
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungszie I SPA	Rohrweihe	P 1-5	2 BP		Weiße Elster und westl. d. Bauerngraben s
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungszie I SPA	Neuntöter	P 51-100	ca. 10 BP		verschiedenes Offenland
	Gartenrotschwanz	-	bis ca. 15 BP		Neue Luppe, Elster, Hundewasser

Schutzstatus	Art	Gesamtanzahl im SPA –Gebiet nach Meldebogen, Brutvorkommen	Brutvorkommen Im Überflug-Gebiet der Südabkurvung	Gesamtanzahl im SPA –Gebiet Rast- bzw. Zugvogel-Vorkommen nach SPA Meldebogen	Zug- und Rastvogel-vorkommen im Überflug-Gebiet der Südabkurvung
	Goldammer	-	2 BP		
	Kleinspecht	-	2-3 BP		Weißer Elster
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungsziel SPA	Schwarzspecht	P 6-10	4 BP		
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungsziel SPA	Grauspecht	P 1-5	1 BP		
	Grauschnepfer		3 BP		
	Grünspecht		5 BP		
RLS 2	Wendehals	p<1	1 BP		Weißer Elster
RLS 3	Zwergtaucher	p 11-50	5 BP		Lachen a. d. Waldspitze
RLS 3	Teichralle		2 BP		Weißer Elster, Lachen a. d. Waldspitze
RLS 2	Kiebitz	p 1-5			
	Pirol		1 BP		Weißer Elster
	Gebirgsstelze		mind. 2 BP		Weißer Elster
RLS 3	Schlagschwirl	p 6-11	mind. 1 BP		Weißer Elster
	Feldschwirl		mind. 1 BP		Weißer Elster
RLS 3	Braunkehlchen	p<2	mind. 1 BP		Weißer Elster
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungsziel SPA, RLS 3	Eisvogel	p<6	wahrscheinlich		
RLS 2	Flussuferläufer	p<1	in Einwanderung begriffen		
RLS 3	Schafstelze	p P	mind. 1 BP		
	Schellente	p>10	5 BP	Überwinternd I < 50, DZ i < 50	vor allem Weißer Elster,
	Reiherente	-	wahrscheinlich	Überwinternd I < 245, DZ i < 250	Ja – an der Luppe Vorkommensschwerpunkt
	Tafelente	-	wahrscheinlich	Überwinternd i < 35, DZ i < 1300	Vorkommens Schwerpunkt auch an der Luppe

Schutzstatus	Art	Gesamtanzahl im SPA –Gebiet nach Meldebogen, Brutvorkommen	Brutvorkommen Im Überflug-Gebiet der Südabkurvung	Gesamtanzahl im SPA –Gebiet Rast- bzw. Zugvogel-Vorkommen nach SPA Meldebogen	Zug- und Rastvogel-vorkommen im Überflug-Gebiet der Südabkurvung
	Krickente			Überwinternd I < 135, DZ i 11-50	
	Stockente	P 51-100	ja	Überwinternd i 501-1000, auf DZ i ca. 500	Ja, an der Luppe Vorkommensschwerpunkt
	Schnatterente			Überwinternd i V, DZ i < 10	
	Pfeifente	-		Überwinternd I < 10, DZ i < 40	Neue Luppe
	Moorente	?			
	Knäkente	P < 1		DZ i V	nur seltener Gast im SPA
	Brautente			Rastvogel, DZ	Neue Luppe?
	Höckerschwan	P 1-5	1 BP		
	Mandarinente		1 BP		
	Saatkrähe		unbekannt	Überwinternd I > 10000, DZ i > 10000	Auch unter der Flugroute „Südabkurvung“ Sammelplätze im Winter; bis mehrere Tausend Exemplare; möglicherweise auch als Schlafplätze (wird noch recherchiert)

Die Vorkommen der Brutvögel sind den folgenden Anlagen entnommen.

Anlage 6: Kartenwerk (Ausschnitt) Planverfahren: Wiederherstellung ehemaliger Wasserläufe der Luppe. Karte 2.2, Faunistisch wertvolle Bereiche

Anlage 7: Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig. Karte 4, Brutvogelkartierung SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“, Kartierung 2006, Teilraum Nord

8.2 Schutzstatus:

Ist in Tabelle Kapitel 8.1 dargelegt. Der Schutzstatus kann auch dem Standard-Datenbogen zur Gebietsmeldung entnommen werden.

9. Auswirkungen des erwähnten Plans/Projektes

Aus der Literatur sind umfangreiche Quellen zu den Auswirkungen von Flugzeugüberflügen bezüglich auf Brut- und Rastvögel bekannt.

Nach Auswertung zahlreicher Studien sind einige Grundaussagen zur Beeinträchtigung von Vögeln durch Flugverkehr möglich.

So werden beim Überqueren von für die Vogelwelt wichtigen Gebieten Mindestflughöhen von 500 Metern allgemein als angemessen angesehen.

Anlage 8: Bundesamt für Naturschutz, Natur-Sport-Info, Zusammenfassung: „Wie wirken Flugzeuge auf Vögel?"; Internetseite: <http://www.bfn.de/natursport/info/SportinfoPHP/>

Wie schon erwähnt treten beim Flugbetrieb regelmäßig Flughöhen unter 500 m über dem Leipziger Auwald auf.

Nach den vorliegenden Prognosen des Flughafensbetreibers ist in Zukunft mit einer deutlichen Steigerung der Flughafenauslastung Leipzig-Halle und damit auch der Flugbewegungen zu rechnen.

Der Flughafen ist laut Planfeststellungsbeschuß „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig / Halle – Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“ vom 04.11.2004 ist für das Jahr 2015 mit 124.552 Flugbewegungen zu rechnen. Im Jahr 2007 fanden 50.972 Flugbewegungen statt.

Anlage 9: Planfeststellungsbeschuß „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig / Halle – Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“ vom 04.11.2004, 1. Teil, S. 336

Derzeit sind noch relativ wenige Flugbewegungen über dem Schutzgebiet zu verzeichnen. Aktuell waren von 06 bis 11 / 2008 an 54 Überflugtagen im Gebiet 23 registrierte Unterschreitungen der Mindestflughöhen von 500 Metern über Gelände zu verzeichnen.

10. Voraussichtliche Auswirkungen auf in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Arten:

Beim Festhalten des Vorhabensträgers an der Südabkurvung ist durch den Flugbetrieb langfristig eine Verdrängung folgender Vogelarten zu befürchten. Damit gehen aller Wahrscheinlichkeit auch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (siehe folgende Arten) einher.

Arten des Anhanges I:

- Schwarzspecht
- Grauspecht
- Mittelspecht
- Rohrweihe
- Rotmilan

11. Schädigungen von Vogelarten (Populationen), deren Rast-, Zug- und Überwinterungsgebiete innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen und von landesweiter Bedeutung sind;

Folgende Brutvogelvorkommen sind nach der Fachliteratur dabei besonders empfindlich auf Flugverkehr:

- Wiesenbrüter
- Limikolen (während der Brutzeit)
- Kolonien größerer Vögel (während der Brutzeit)
- während des Zuges und im Winter - Limikolen und Entenvögel
- außerhalb der Brutzeit Schwärme bildende Vogelarten, die sich in offenen Landschaften aufhalten

Eine erhebliche Beeinträchtigung muß bei folgenden Wintergästen bzw. Zugvögeln angenommen werden. Sie sind Bestandteil der gebietsspezifischen Erhaltungsziele des SPA (Nr. 4 - überwinternde Wasservögel) SPA.

Sie stehen unter dem besonderen Schutz von Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL.

Die landesweit bedeutenden Überwinterungs- und Rastplätze in einem Wanderungsgebiet der Art Saatkrähe stehen auch unter dem besonderem Schutz dieses Artikels. Nach den Erkenntnissen aus der Fachliteratur überwintern im SPA „Leipziger Auwald“ regelmäßig bis zu 10000 Individuen. Das sind ca. 5 Prozent des gesamten Winterbestandes in Sachsen.

Anlage 10: Steffens, R. ; Die Vogelwelt Sachsens. Gustav-Fischer-Verlag, Jena 1998, S. 448-450

Tabelle:

Art	Beeinträchtigung	Anzahl im Gesamtgebiet	Rast- und Überwinterungsgebiet unter der Flugroute im SPA
Schellente	ja	Überwinternd I < 50, DZ i < 50	An der Weißen Elster regelmäßig bis 20 Ex.
Reiherente	ja	Überwinternd I < 245, DZ i < 250	an Weißer Elster regelmäßig im Winter bis 50 Ex.; an der Luppe Vorkommens- schwerpunkt
Tafelente	ja	Überwinternd i < 35, DZ i < 1300	Vorkommens Schwerpunkt auch an der Luppe
Krickente	ja	Überwinternd I < 135, DZ i 11-50	An weißer Elster bis 20 Ex,
Stockente	ja	Überwinternd i 501-1000, auf DZ i ca. 500	- an der weißen Elster bis regelmäßig bis 200 Ex.; an der Luppe allgemein Vorkommens- schwerpunkt

Art	Beeinträchtigung	Anzahl im Gesamtgebiet	Rast- und Überwinterungsgebiet unter der Flugroute im SPA
Schnatterente	möglich	Überwinternd i V, DZ i < 10	bis 5 Ex
Pfeifente	ja	Überwinternd I < 10, DZ i < 40	An Weißer Elster bis 20 Ex.
Moorente	bisher unbekannt		
Knäkente	unbekannt; aber eher unwahrscheinlich	DZ i V	nur seltener Gast im SPA
Brautente	bisher unbekannt	Rastvogel, DZ	Weißer Elster selten bis 5 Ex.
Höckerschwan	?		
Mandarinente	?		
Gänsesäger	?	Rastvogel, DZ	selten
Zwergsäger	?	Rastvogel, DZ	selten
Mittelsäger	?		
Saatkrähe	ja	Überwinternd I > 10000, DZ i > 10000	Auch unter der Flugroute „Südabkurvung“ Sammelpplätze im Winter; bis mehrere Tausend Exemplare; möglicherweise auch als Schlafplätze (wird noch recherchiert)

Die Daten in der Tabelle stammen aus dem Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung an die EU und verschiedenen regionalen Erhebungen.

Hinweis: nach unserem Kenntnisstand wurde das Szenario Südabkurvung auch bei der Untersuchung des Vogelschlagrisikos für den Flugzeugbetrieb nicht ausreichend berücksichtigt. Besonders die Kollision zwischen Flugzeugen und den teilweise sehr großen Beständen von Saatkrähen, Möwen und Entenvögeln stellt ein bedeutendes Risiko für die Flugsicherheit aber auch für die Individuen der höher fliegenden Vogelarten dar.

12. Plan/Projekt

Festlegung der Flugrouten zum und vom Flughafen Leipzig / Halle durch die 14. VO zur Änderung der 198. DurchfVO zur LuftVO vom 4. Juni 2007 – hier auch „Südabkurvung“ genannt.

12.1 Wurde der Plan/das Projekt bereits von den zuständigen Behörden gebilligt?

Ja. Der Plan bzw. das Projekt – wurde von der zuständigen Behörde, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung / der Deutschen Flugsicherung als Verordnung erlassen und gebilligt.

12.2 Falls der Plan/das Vorhaben noch nicht bewilligt wurde: Aktueller Stand des Verwaltungsverfahrens:

Zwischenzeitlich war die sogenannte Südabkurvung bzw. die entsprechende Verordnung auf Weisung vom zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Verkehr nicht vollzogen. Aktuell gilt die Verordnung nun wieder und wird gemäß der Verordnung vom Flugverkehr genutzt.

13. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

13.1. Wurde eine UVP oder UVS durchgeführt?

Nein.

14. Etwaige vorgesehene oder mögliche Alternativen des Planes oder des Projektes, die von nationalen Behörden in Betracht gezogen wurden:

unbekannt

14.1 Alternative Maßnahmen zu dem Plan oder Projekt, die wir als durchführbar betrachten und die nicht von den nationalen Behörden in Erwägung gezogen wurden:

- 1.) Verlagerung des Flugverkehrs der Südabkurvung auf andere Flugrouten des Flughafens Leipzig/Halle.
- 2.) Konsequente Einhaltung von Mindestflughöhen auf der Südabkurvung über 650 m über NN und jahreszeitliche Beschränkung des Flugverkehrs in der Zeit von Oktober bis April zum Schutz der durchziehenden, rastenden oder überwinternden Vogelwelt.

15. Etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

unbekannt – vermutlich keine

16. Etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

- 1.) Verlagerung des Flugverkehrs der Südabkurvung auf andere Flugrouten des Flughafens Leipzig/Halle.
- 2.) Konsequente Einhaltung von Mindestflughöhen auf der Südabkurvung über 650 m über NN und jahreszeitliche Beschränkung des Flugverkehrs in der Zeit von Oktober bis April zum Schutz der durchziehenden, rastenden oder überwinternden Vogelwelt.

16.1 Vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die von den nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Erkenntnisse zu solchen Maßnahmen liegen nicht vor.

16.2 Vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen (Minderungsmaßnahmen) die von den nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Erhöhung der Überflughöhen auf der Südabkurvung über dem SPA „Leipziger Auwald“ auf über 650 m über dem Meeresspiegel während der Brutzeit.

Vorsorglich sind flankierend auch besondere Maßnahmen zum Schutz der Rastvögel und der durchziehenden Arten möglich. So könnte während der Anwesenheitszeit der empfindlichen Zugarten der Betrieb zeitlich unterbunden werden.

17. Weitere Informationen:

Verschiedene Rastvogelraten konnten noch nicht umfänglich erhoben werden. Sie werden bei entsprechender Datenlage nachgereicht.